Extra-Blatt

zum „Goldaper Kreisblatt."

Redaktion: Königliches Landratsamt. Druck von Th. Paukstadt in Goldap

Ausgegeben am Montag, den 14. September 1908.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) sowie des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird hiermit für den Kreis Goldap nach Zustimmung des Kreisausschusses folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Den zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Straßen ergehenden Anordnungen der Aufsichtsbeamten ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 2.

Übertretungen dieser Verordnung werden, soweit nicht nach § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder für den Fall des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Goldap, den 20. Februar 1906.

Der Landrat.

Auf Grund der vorstehenden Polizei-Verordnung werden die öffentlichen Wege des **Kreises** Goldap, welche durch Seiner Majestät des Kaisers und Königs Rotwildjagdgehege (umfassend die innerhalb der Eingatterung liegenden Revierteile der Königlichen Oberförsterei Rominten, Goldap-Rominten, Nassawen und Warnen) führen, **vom 19. d. Mts.** ab für den Verkehr **gesperrt.** Der Verkehr auf diesen Wegen ist von dem oben gedachten Tage ab bis zur Abreise Sr. Majestät des Kaisers von Rominten nur mit einem **Erlaubnisschein** gestattet. Anträge auf Erteilung von Erlaubnisscheinen sind **rechtzeitig** bei dem Herrn Landrat in Stallupönen und bei mir sowie bei den Herren Amtsvorstehern der Amtsbezirke Forstrevier Rominten, Goldap-Rominten, Warnen und Nassawen zu stellen.

Die Chaussee von Goldap nach Szittkehmen ist **nicht** gesperrt.

Goldap, den 14. September 1908.

Der Landrat.